

sein und dem Wagen das zur Leitung und Bedienung erforderliche Personal (zwei erwachsene Personen) beigegeben sein muß.

§ 12. Beleuchtung der während der Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke. Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 14. Begegnung von Fuhrwerken im Allgemeinen. Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen. Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhanges statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§ 15. Begegnung von Fuhrwerken auf engen Wegen. Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerkt, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist. Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§ 16. Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 17. Begegnung von Reitern und Heerden mit Fuhrwerken. Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerk auszuweichen. Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, soviel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Heerden, Schritt fahren oder anhalten. Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§ 18. Begegnung von Heerden und Reitern mit einander. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 14—15 vorgeschrieben ist.

§ 19. Nachfahren und Nachreiten. Die Führer von Heerden, sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 15) links an sich vorüber lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 20. Straßenlokomotiven und dergl. Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte (z. B. heiße Luft, Gas) fortbewegt werden (Straßenlokomotiven, Dampftrutschen u. dgl.) dürfen zum Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der dabei zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutze des Straßenkörpers festgesetzten Bedingungen verwendet werden. Handelt es sich nur um einmalige Fahrten auf kurze Strecken, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständnis mit der Straßenbauinspektion und nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der durch die Fahrt berührten Gemeinden die Genehmigung zu erteilen. Zur Eröffnung eines dauernden Fahrbetriebes mit Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte fortbewegt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Soweit Gemeinbewege und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- bzw. Kreisbehörden erteilt.

§ 21. Öffentliche Brücken und Plätze. Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.

§ 22. Zuständige Behörden bei Landstraßen. Zur Erlassung der auf Landstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichterteilungen ist in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§ 121 und 123 Z. 4 des V.-Str.-G.-B. und der §§ 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig. Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße oder bestimmte Strecke derselben allgemeine Bedeutung